

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.5
Vorlage Nr.: 1448/2021
Aktenzeichen: 106.30L
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 17.08.2021

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	06.09.2021	

Gegenstand der Vorlage

Fortschreibung Lärmaktionsplanung Iffezheim - Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Untersuchung zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans sowie den Musterbericht des Büros Koehler & Leutwein zur Kenntnis und beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Sachverhalt:

Mit der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG hat die Europäische Union einen wichtigen Schritt hin zu einer umfassenden Regelung der Geräuschemissionen getan. Die Umgebungslärmrichtlinie befasst sich mit den Geräuschen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, in Ballungsräumen auch der darin liegenden Industriegelände. Die nationale Umsetzung erfolgte in §§ 47a –f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die Lärmbetroffenheit der Einwohnerinnen und Einwohner Baden-Württembergs wird regelmäßig durch die landesweite Umgebungslärmkartierung ermittelt. Erstmals wurden 2007 landesweite Lärmkarten erstellt. Für 2012 erfolgte die zweite Stufe der Lärmkartierung mit dem vollen Kartierungsumfang. Die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung 2017 sind auf den Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) (<https://www.lubw.baden->

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/laermkarten) verfügbar. Die Lärmkarten zeigen die Lärmbelastung von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen sowie in Ballungsräumen auch die sonstigen relevanten Lärmquellen wie zum Beispiel Industriegelände. Lärmkarten sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Auf den Lärmkarten aufbauend werden Lärmaktionspläne mit Maßnahmen zur Lärmminde- rung erarbeitet. Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen und erhält unter anderem rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzu- arbeiten. Lärmaktionspläne sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Zuständig für die Lärmaktionspläne sind u.a. die Gemeinden (neben den Städ- ten, des Regierungspräsidiums Stuttgart für den Flughafen Stuttgart und dem Eisenbahn- Bundesamt (EBA) für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für Haupteis- enbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit).

Mit der Neufassung des „Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung“ vom 29. Oktober 2018 ([https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m- mvi/intern/Dateien/PDF/181029_Kooperationserlass_Laermaktionsplanung_BW.pdf](https://vm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mvi/intern/Dateien/PDF/181029_Kooperationserlass_Laermaktionsplanung_BW.pdf)) gibt das Ministerium für Verkehr umfassende Hinweise zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Bis- herige Hinweisschreiben wurden damit inhaltlich konsolidiert und u.a. aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Bindungswirkung von Lärmaktionsplänen (Az. 10 S 2449/17) aktualisiert.

Lärmaktionspläne sind grundsätzlich für alle kartierten Gebiete aufzustellen, in denen die Umgebungslärmkartierung Lärmbetroffene ausweist. Bereiche mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) LDEN und 55 dB(A) LNight liegen in einem gesundheitskritischen Bereich und sind daher auf jeden Fall zu berücksichtigen. Mit der Lärmaktionsplanung ist darauf hinzuwirken, diese Werte nach Möglichkeit zu unterschreiten. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen (LDEN \geq 70 dB(A) oder LNight \geq 60 dB(A)).

Ein unverhältnismäßiger Aufwand soll vermieden werden. Sofern beispielsweise keine oder nur wenige Betroffene oberhalb der oben genannten Werte ausgewiesen sind, kann der Lärmaktionsplan mit vermindertem Aufwand erstellt und in bestimmten Fällen sogar mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden.

Nach § 47d Abs. 2 BImSchG soll es auch Ziel der Lärmaktionspläne sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Bestehende Lärmaktionspläne sind nach § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Dies gibt der Intention des Gesetzgebers Ausdruck, die Lärmaktionsplanung - europaweit - als kontinuierliches Planungsinstrument zu implementieren.

Mit den ebenfalls alle fünf Jahre zu überarbeitenden Lärmkarten liegen regelmäßig bedeutende aktualisierte Grundlageninformationen vor, auf deren Grundlage bestehende Lärmaktionspläne von den Städten und Gemeinden zu überprüfen sind. Soweit erforderlich wird der Lärmaktionsplan überarbeitet. Diese kann ggfs. in Form einer Ergänzung zum vorhandenen Lärmaktionsplan erfolgen.

Bei der Überprüfung der Lärmaktionspläne ist gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG die Öffentlichkeitsbeteiligung bindend vorgesehen.

Der Gemeinderat hat sich letztmals am 12.10.2015 (Beschlussvorlage 465/2015) mit dem Lärmaktionsplan befasst und diesen, nach der Beteiligung der Öffentlichkeit am 26.11.2015 (Beschlussvorlage 479/2015) beschlossen. Der Beschluss beinhaltete auch die gesetzlich vorgeschriebene Fortschreibung (im 5-Jahres Rhythmus). Grundlage der damals durchgeführten Untersuchung war die Kartierung aus dem Jahr 2012.

Da sich die Betroffenheit der Gemeinde ausschließlich auf den Bereich der L75 begrenzt, gab es 2015 - aus Sicht des Ministeriums - die Möglichkeit, eine Lärmaktionsplanung mit vermindertem Aufwand zu erstellen. Hierbei mussten bereits erfolgte straßenbaurechtliche Maßnahmen zur Lärmsanierung dargestellt werden. Darüber hinaus musste geprüft werden, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Am 11.05.2015 erteilte die Gemeinde Iffezheim dem Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein den Auftrag zur Durchführung der Lärmaktionsplanung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens.

Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros ergab damals, dass anhand der Fassadenpegel kein vordringlicher Bedarf für lärmindernde Maßnahmen festzustellen sei. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Iffezheim gegenüber dem Baulastträger der L75 keinen Anspruch auf kurzfristig umzusetzende Lärminderungsmaßnahmen hat. In Frage kämen lediglich mittel- bis langfristige Maßnahmen, wie z.B. das Aufbringen eines lärmoptimierten Asphalts bei einer anstehenden Erneuerung der Fahrbahn oder die Verlängerung bestehen-

der Lärmschutzwände.

Im Dezember 2018 wurde durch die LUBW eine aktualisierte Kartierung veröffentlicht, auf der Basis deren bestehende Lärmaktionspläne überprüft werden sollen. Zeitlich fast parallel hierzu wurde am 31.10.2018 der sogenannte Kooperationserlass des Landes Baden-Württemberg überarbeitet, da im August 2018 der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg ein richtungsweisendes Urteil zum Thema verkehrsrechtliche Anordnung im Rahmen von Lärmaktionsplänen gefällt hat. Die wesentlichen Neuerungen durch dieses Urteil sind folgende:

- Die Auslösewerte, ab denen verkehrsrechtliche Anordnungen in Lärmaktionsplänen möglich sind, wurden um 5 dB(A) abgesenkt und liegen nun bei 65 dB(A) tags, bzw. 55 dB(A) nachts.
- Wenn eine Kommune im Rahmen des Lärmaktionsplanes verkehrsrechtliche Maßnahmen entwickelt und alle Belange des Straßenverkehrs rechtsfehlerfrei abwägt, so hat die Straßenverkehrsbehörde keinen Ermessensspielraum mehr und muss diese Maßnahme umsetzen.

Mit der erforderlichen 5-jährigen Fortschreibung wurde am 29.07.2019 erneut das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein beauftragt.

Wie der Anlage zu entnehmen ist, sind entsprechend der Kartierung der LUBW 2018 keine Immissionen an Wohngebäuden von über 64 dB(A) im Tagzeitraum und über 54 dB(A) im Nachtzeitraum zu verzeichnen, die nach Fachrecht verkehrsrechtliche Maßnahmen (z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen) oder Lärmsanierungsmaßnahmen (lärmoptimierte Fahrbahnbeläge/Schallschutzwälle/wände) ermöglichen. Insofern kann das Verfahren analog der Lärmaktionsplan 2015 behandelt werden.

Auffällig ist, dass im Rahmen der neuen Kartierung im Nachtzeitraum bei der Emissionsbegrenzung nun nicht mehr von einem Schwerverkehrsanteil von 16%, sondern nur noch von 6% ausgegangen wird. Demnach werden auch geringere Emissionen im Nachtzeitraum erreicht, so dass die nun geltenden, niedrigeren Auslösewerte für verkehrsrechtliche Anordnungen ebenfalls unterschritten werden.

Warum der Schwerverkehrsanteil innerhalb von 5 Jahren so stark gesunken ist, kann nicht abschließend geklärt werden. Die Daten stammen aus der Bundesverkehrswegezählung 2010 und 2015.

Nach Prüfung durch die Verwaltung und Empfehlung des Büros Koehler & Leutwein wird das Ergebnis zur Kenntnis genommen. Ferner ist zu beobachten, wie sich der Anteil an Schwerlastverkehr in Zukunft darstellt. Entsprechendes ist ggf. im nächsten turnusmäßigen Aktualisierungsintervall der 4. Runde ersichtlich.

Der Musterbericht samt Anlage ist dieser Vorlage beigelegt. Weiterhin wird der Musterbericht samt Anlagen für die Dauer von vier Wochen nach der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde und im Rathaus einsehbar sein. Obgleich die Träger der öffentlichen Belange nicht beteiligt werden müssen (da keine Maßnahmen entstehen), hält die Verwaltung es für sinnvoll, die obere Verkehrsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe nachrichtlich zu informieren und den Musterbericht (mit Anlagen) vorzulegen.

Im Anschluss an die Beteiligung werden die Stellungnahmen an das beauftragte Ingenieurbüro weitergegeben und von dort eine Synopse samt Abwägung zusammengestellt.

Der Gemeinderat beschließt anschließend in einer der nächsten Sitzungen, bei der auch Herr Koehler vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein für etwaige Fragen zur Verfügung stehen wird, auf Basis des Musterberichts sowie der Synopse mit den darin enthaltenen Abwägungen den Lärmaktionsplan.

Finanzierung:

Die Kosten für die Fortführung des Lärmaktionsplanes sind im Haushalt 2021 veranschlagt.

Anlagenverzeichnis:

Musterbericht mit Anlagen